



Liebe Kolleginnen und Kollegen,



der VBE Sachsen-Anhalt hat auf seinem jüngst stattgefundenen Vertretertag, der alle vier Jahre als höchstes Entscheidungs- und Beschlussgremium unseres Verbandes zusammentritt, einen neuen Geschäftsführenden Vorstand gewählt. Mit dieser Wahl ist es uns gelungen, die Verbandsspitze einer „Verjüngungskur“ zu unterziehen.

So werden künftig neben Hartmut Fäller als erneut im Amt bestätigten Landeschatzmeister drei „Neue“ ihr ehrenamtliches Engagement für den VBE einbringen.

Bitte wenden Sie sich in Zukunft vertrauensvoll an

Birgit Münchhausen, wenn Ihre Problematik in den Bereich **Dienst- und Arbeitsrecht**, an

Torsten Salomon, wenn Ihr Anliegen in den Bereich **Tarifrecht und Besoldung** fällt oder an

Torsten Wahl, wenn Sie Anfragen und Hinweise zum Bereich **Schul- und Bildungspolitik** haben.

Die über ein Jahrzehnt erfolgreich tätigen Leitungsmitglieder Heidrun Schulze, Dietrich Schnock, Klaus Winter und Ernst Zörner wurden gebührend geehrt und ihre Verdienste um den VBE angemessen gewürdigt. Sie bleiben uns, wenn auch in anderer Funktion, weiterhin mit ihrem gefragten Rat und auch ihrer Tat erhalten. Zum einen werden H. Schulze und K. Winter „ihre“ Referate Rechtsschutz bzw. Gymnasium weiter leiten, zum anderen werden beide ihr Engagement in der Tarifpolitik fortsetzen und für uns erfahrene Ansprechpartner bleiben.

D. Schnock wurde mit seinem unbedingten Einverständnis beauftragt, kommissarisch das Referat Senioren bis zu seiner Bestellung zur nächsten HaVo zu leiten. In dieser Legislatur werden uns die Aufgaben, die sich der Verband stellt, und auch jene, die uns sozusagen gestellt werden, bestimmt nicht leichter lösbar begegnen.

Der nächste Höhepunkt im politischen Raum werden die Landtagswahlen im März sein. Hier erhalten Sie wie gewohnt von Ihrem VBE die hoffentlich dann eingegangenen Antworten auf unsere Fragen, die in Form von „Wahlprüfsteinen“ an die zur Wahl stehenden Parteien ergangen sind. Sie sollen Orientierungshilfe für Ihre Entscheidung sein, bei der Abwägung, welche politische Kraft das plausibelste und mit den Zielen des VBE am ehesten vereinbarende Programm bietet.

Von den künftigen Machtverhältnissen hängt natürlich immer zuvorderst der Kurs der Bildungspolitik ab. Es bleibt abzuwarten, wie eine neue Landesregierung z. B. mit dem TV-Lehrkräfte, der ja weit über die jetzige Legislatur hinaus wirken soll, umgeht.

Ebenfalls von Interesse dürfte sein, ob sich nach der geplanten Herauslösung der Schulpsychologischen Referentinnen und Referenten und Angliederung an die künftigen Landkreise auch noch in den schulfachlichen Referaten 501 bis 505 des LVWA ähnliche „Truppenbewegungen“ abzeichnen. Schau‘mer mal – im Fußballjargon gesagt.

Apropos Fußball: Dieser oder zumindest der Sport allgemein gehört ja inzwischen traditionell zu den Angeboten des VBE an seine Mitglieder. Allerdings wird der Einfluss des VBE auf das Gelingen der Fußball-WM sicher eher gering sein. Allenthalben wünschen wir den Fans unter unseren Mitgliedern viel Spaß bei aktivem und passivem Sportgenuss.

Natürlich gehört zu einer gut funktionierenden Verbandsarbeit auch, sich gegenseitig zu helfen und Vorschläge für die Optimierung der Leistungen des VBE einzubringen.

Aus diesem Grund haben wir vor, dem Hauptvorstand die Durchführung einer Mitgliederbefragung vorzuschlagen. Wir möchten erfahren, ob Sie mit der Arbeit der „Ehrenamtlichen“ zufrieden sind oder ob Sie realisierbare Wünsche und Anregungen haben, die wir bei unserer Arbeit berücksichtigen sollten.

Der Geschäftsführende Vorstand wurde unter anderem damit beauftragt, in regelmäßigen Abständen Referatsleiter

und -mitarbeiter zu seinen monatlichen Sitzungen einzuladen, um möglichst nah an den Problemen der Mitglieder zu sein. Diesem Ziel dienen neben den HaVo-Sitzungen künftig auch gemeinsame Sitzungen mit verschiedenen VBE-Kreisvorständen. Dem kommen wir natürlich gerne nach und versprechen uns weitere wichtige Anregungen für unsere Arbeit.

Schließlich sei auf die im Februar stattfindende Bildungsmesse „didacta“ in Hannover hingewiesen, auf der der VBE einen eigenen Info-Stand unterhält.

Nutzen Sie diese spezielle Möglichkeit der Fortbildung und informieren Sie sich auf www.vbe-lsa.de über kostengünstige Eintritts- und Beförderungsoptionen nach Hannover und zurück. Der VBE Sachsen-Anhalt hat eine WT-Nr. (Fortbildung weiterer Träger) für die „didacta“ erhalten (WT 1/06-300-01 LISA), sodass hier keine Freistellungsprobleme entstehen dürften. Wir werden Sie wie gewohnt auch künftig über unsere Homepage und die Printmedien „transparent“ und „Forum E“ über alle interessierenden Dinge auf dem Laufenden halten. Und auf eines sei noch unbedingt hingewiesen: Bitte vergessen Sie nicht, den neuen Lehrerkalender 2006/07 rechtzeitig bei Ihrer/Ihrem Kreisvorsitzenden zu bestellen und auch Ihre Kollegen zu erinnern.

Mario Ares

Ihr
Landesvorsitzender

Übergang von der Grundschule zum Gymnasium



Erstmalig regelt das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 1.08.2005 die Zugangsvoraussetzungen für Schülerinnen und Schüler an ein öffentliches Gymnasium

oder den Gymnasialzweig einer öffentlichen Gesamtschule in kooperativer Form nach dem 4. Schuljahrgang.

Auf der Grundlage von § 34 Abs. 2 des Schulgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen der Sekundarstufe I vom 02.08.2005 können Schülerinnen und Schüler an ein Gymnasium wechseln, wenn sie über eine entsprechende Schullaufbahnempfehlung verfügen

oder,
wenn dies nicht der Fall ist, erfolgreich an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilgenommen haben

oder,
wenn die zum Halbjahr erteilte Schullaufbahnempfehlung und das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens den Zugang zum Gymnasium nicht ermöglichen, die Grundschule unter Aufhebung der zum Halbjahr ausgefertigten Empfehlung eine Schullaufbahnempfehlung für das Gymnasium erteilen kann, wenn die entsprechenden notenmäßigen Voraussetzungen erfüllt werden.

In diesem Fall können die Erziehungsberechtigten vorsorglich einen Antrag an die Klassenkonferenz stellen, die sich dann in der Konferenz zur Ausfertigung der Schuljahreszeugnisse mit dem Anliegen befasst.

Es entfällt ein erneutes Verfahren zur Eignungsfeststellung.

Damit stellt das Verfahren zur Eignungsfeststellung nur eine von drei Möglichkeiten dar, um am Ende des 4. Schuljahres in ein Gymnasium zu wechseln. Durch die Verpflichtung der Antragstellung der Erziehungsberechtigten wird die Teilnahme des einzelnen Kindes durch die Eltern selbst bestimmt.

Das Verfahren umfasst einen schriftlichen Teil in Deutsch und Mathematik mit jeweils zentral gestellten Aufgaben und Bewertungsvorgaben. Der mündliche Teil des Verfahrens wird in Gruppengesprächen an zentral festgelegten Grundschulen durchgeführt. Im Ergebnis wird die Schullaufbahnempfehlung der Grundschule bestätigt oder ersetzt.

Auch wenn es zum gegenwärtigen Zeitpunkt die unterschiedlichsten Meinungen zur Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren in der Altersklasse der Zehn- bis Elfjährigen gibt, so ist dennoch nicht zu bestreiten, dass mit dieser Änderung des Schulgesetzes ein über Jahre krisierter Schwerpunkt – die Wahl des Bildungsganges eines Schülers einzig auf den Elternwillen zu reduzieren – aufgegriffen wurde.

Die Durchführung der Verfahren und die Auswertung der Ergebnisse werden zeigen, ob der gewählte Weg der richtige ist.

Ich wünsche den Kolleginnen und Kollegen in den Grundschulen und auch den Mitgliedern der Kommissionen zur Erstellung der Eignungsgutachten Schaffenskraft für die anstehenden Aufgaben.

*B. Münchhausen,
Referatsleiterin Grundschulen*

Zur Verabreichung von Medikamenten in der Schule



Auf dem letzten Landesvertretertag 2005 des VBE Sachsen-Anhalt erreichten den Geschäftsführenden Vorstand verschiedene Anfragen, ob und wie Medikamente in der Schule durch Lehrer/-innen verabreicht werden dürfen. Diese Anfragen machten zugleich deutlich, dass eine relativ hohe Anzahl von Schülerinnen und Schülern regelmäßig auf Medikamente angewiesen ist.

Grundsätzlich gilt wie bei anderen datenrechtlichen Fragen: Wer z. B. als Schulleiter/-in, Klassenleiter/-in („von Amts wegen“) von einer Erkrankung eines Kindes Kenntnis erhält, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wenn es aber um die Abwendung einer akuten Gefahr oder um meldepflichtige infektiöse Erkrankungen und damit um ein Schulverbot gehen soll (siehe § 33 und § 34 InfektionsschutzG), ist eine Verschwiegenheit unter Umständen vermeidbar.

Handelt es sich aber um chronische Erkrankungen, die besondere Maßnahmen oder Berücksichtigungen erfordern, liegt es im Ermessen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, ob und was sie der/dem Lehrer/-in über die Krankheit des Kindes mitteilen. Was dann die Schule den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Klasse mitteilt bzw. öffentlich macht, muss gut überlegt sein und darf nie ohne Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgen. Diese Einwilligung sollte immer in schriftlicher Form erfolgen. Um eine solche schriftliche Einwilligung sollten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten frühzeitig gebeten werden. Sie können diese jederzeit widerrufen. In Sachsen-Anhalt gibt es dafür spezielle Formblätter.

Mit den dann offen gelegten Daten muss verantwortungsbewusst umgegangen werden.

Maßstab für das Weitergeben von Daten zwischen Erziehungsberechtigten und

Schule soll sein: Was muss von der Krankheit des Kindes in der Klasse und im Lehrerkollegium bekannt sein, damit das Kind in der Schule keinen Schaden nimmt?

Verweigern Eltern bzw. Erziehungsberechtigte die aus Sicht der Schule notwendigen Auskünfte und Genehmigungen, so müssen sie damit rechnen, dass Lehrer/-innen übervorsichtig mit dem Kind umgehen.

Auch wenn das Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt, sollte man niemals das betroffene Kind bei der Lösung dieser Fragen übergehen. Wenn das Kind z. B. nicht will, dass die Lehrerin und der Lehrer über die Krankheit in der Klasse spricht, dann sollte die Lehrerin oder der Lehrer das akzeptieren und mit dem Kind vereinbaren, was es selbst der Klasse mitteilen möchte.

In der Schule dürfen grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

In besonderen Fällen bei Kindern mit chronischen Erkrankungen sind Lehrer/-innen zu äußerster Vorsicht aufgefordert. Da viele Kinder mit chronischen Erkrankungen auf regelmäßige oder notfallbedingte Medikamenteneinnahme angewiesen sind, ist es für den/die Lehrer/-in erforderlich, sich unter Umständen mit dem Thema zu befassen und sich exakte Anweisungen von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder sogar vom Arzt geben zu lassen.

Die Verantwortung für die Verabreichung liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Darauf sollte die Schule schriftlich hinweisen.

Die bereitzuhaltenden Medikamente sind für Lehr- und Aufsichtskräfte stets leicht erreichbar aufzubewahren, aber vor unbefugtem Zugriff durch Mitschüler zu schützen. Ein Warnschild im Schrank sollte ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei den Packungen um Medikamente handelt. Die Medikamente sollten deutlich, und nicht nur auf der Schachtel, den Namen des Kindes tragen, für das die Medikamente bestimmt sind. Zumindest einzelne Kinder der Klasse müssen um die Aufbewahrung wissen, damit sie fremde Lehrer/-innen darauf hinweisen können.

In manchen Fällen ist es für das Kind wichtig, dass ihm sofort ein Medikament gespritzt wird – so z. B. bei einem allergischen Schock oder bei einem „Zuckerschock“ (Über- bzw. Unterzuckerung), den Kinder mit Diabetes mellitus erleiden können. Auch bei starken allergischen Reaktionen muss oft rasch ein Antihistaminikum bzw. Adrenalin gespritzt werden. Eine solche Injektion ist ein Eingriff, zu dem die Lehrer/-innen nicht berechtigt und auch nicht verpflichtet sind.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erlernen die Technik meist, um ihrem Kind rasch helfen zu können. Größtenteils sind aber Lehrer/-innen mit solchen Eingriffen überfordert. Deshalb soll, wie bei einem unerwarteten Unfall, schnellstmöglich ein Arzt gerufen werden.

Lehrer/-innen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, können sich zur Injektion im Notfall bereit erklären, müssen dieses aber in schriftlicher Form mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als „private Gefälligkeit“, die nicht Teil ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, mit Haftungsausschluss vereinbaren.

Für die Schule sollte im Regelfall gelten: Das Kind verhält sich mit Unterstützung der/des Lehrer(s)/-in so, dass es nicht zu einem Schock kommen kann. Bei voraussehbaren Extrembedingungen, die einem Kind mit Diabetes die Kontrolle nach gewohntem Muster und das rasche Herbeirufen eines Arztes erschweren, sind Sonderregelungen zwischen Arzt und Erziehungsberechtigten mit dem betroffenen Kind bezüglich Blutzuckermessungen und zusätzlich mitzuführen der Portionen von Zucker und Insulin zu vereinbaren.

Davon sind die Lehrerin und der Lehrer in Kenntnis zu setzen.

Jede/-r Lehrer/-in sollte darin geübt sein, Kinder, die bewusstlos zu Boden gefallen sind, in eine stabile Seitenlage zu bringen. Diese verhindert, dass die Atmung behindert wird. Bei Krampfanfällen sollte hierbei jedoch auf keinen Fall Gewalt angewendet werden. Mit einer Unterlage (in der Schule durch ein abwaschbares, festes Kissen) muss verhindert werden, dass das Kind mit dem Kopf auf den Boden schlägt. Notfalls ersetzt ein Pullover oder eine Tasche das Kissen. Der Kopf kann auch mit der Hand gehalten werden.

Wichtig ist aber auch zu wissen, dass Lehrer/-innen, die ihrem Kenntnisstand entsprechend umsichtig und aufmerksam mit einem chronisch beeinträchtigten Kind umgehen, nicht verantwortlich und nicht haftbar dafür zu machen sind, wenn es zu einem Zwischenfall kommt und das Kind Schaden erleidet.

Es ist vor allem Sache der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und eventuell auch des behandelnden Arztes, die Lehrer/-innen so zu informieren, dass diese sich nach menschlichem Ermessen und unter Berücksichtigung von Alltagsbedingungen in der Schule der Situation entsprechend richtig verhalten können. Nur bei grober Fahrlässigkeit könnten die Lehrer/-innen zur Verantwortung gezogen werden.

Es sollte durch die Schule sichergestellt werden, dass der/die Lehrer/-in bei Vor-

haben mit einer Klasse, in der medikamentenabhängige Kinder sind, außerhalb von Wohngebieten ein Handy zur Verfügung hat, mit dessen Hilfe das Herbeirufen eines Arztes überall und jederzeit möglich ist.

Es kann kein/-e Lehrer/-in verpflichtet werden, privat ein Handy zu besitzen.

In Einzelfällen ist zu erwägen, ob ein Familienmitglied des betroffenen Kindes, für das eine besondere Sorgfaltspflicht besteht, am Vorhaben der Klasse teilnimmt.

Kinder, die an einer chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigung leiden und wo ein ärztliches Eingreifen eventuell unterwegs notwendig werden kann, sollten immer ihren Schüler-Notfall-Pass mitführen. Bei einigen Krankheiten (z. B. Epilepsie) gibt es Spezial-Pässe.

*Torsten Wahl,
stellv. Landesvorsitzender*

Literatur:

„Chronische Erkrankungen als Problem und Thema in Schule und Unterricht“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 1. Auflage

Was Sie wissen sollten!

Krank! Was ist zu tun?

1. Bis wann muss der Krankenschein dem Vorgesetzten vorliegen?

Wir unterscheiden die Anzeigepflicht und Nachweispflicht.

Anzeigepflicht heißt: Meldung möglichst früh am ersten Tag der Krankheit durch Fax, Anruf, E-Mail – eventuell mit dem Hinweis, wann man wieder einsatzfähig ist.

Mit der Nachweispflicht ist das ärztliche Attest, die Krankschreibung, gemeint. Diese muss laut BAT-O § 37 a nach dem 3. Kalendertag vorliegen.

Achtung! Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung schon am ersten Tag zu verlangen.

2. Darf ich während meiner Krankheit spazieren gehen?

Je nachdem. Solange Ihr Verhalten die Gesundheit nicht behindert und Sie sich an die Anweisungen des Arztes halten und nicht Sport treiben, wenn Sie eigentlich das Bett hüten sollten, kann zum Beispiel bei psychischer Erkrankung Bewegung im Freien durchaus förderlich für die Gesundheit sein.

3. Muss ich für den Vorgesetzten erreichbar sein?

Eine generelle Verpflichtung gibt es dafür nicht!

4. Kann der Arbeitgeber bei einem kranken Kollegen ein Machtwort sprechen?

Er kann nicht nur, er muss es sogar. Jeder Arbeitgeber hat gewisse Fürsorgepflichten. Er muss sowohl die Interessen des Arbeitnehmers als auch die der Dienststelle berücksichtigen. Beides kann gefährdet sein, wenn ein Arbeitnehmer krank am Arbeitsplatz auftaucht und andere ansteckt. Im Extremfall könnte es zu einer Epidemie kommen und die gesamte Dienststelle lahmlegen.

Folglich ist ein Arbeitgeber verpflichtet, den nicht unerheblich kranken Angestellten nach Hause zu schicken.

5. Arztbesuch während der Arbeitszeit – Wie lange darf ich wegbleiben?

Nur wenn ein Behandlungstermin außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist oder ein Notfall eintritt, dürfen Sie unter Fortzahlung der Bezüge während der Arbeitszeit einen Arzt aufsuchen. Der Arbeitgeber darf von Ihnen eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Über die Länge des Arztbesuches gibt es keine konkrete Regelung.

6. Bekomme ich trotz Krankheit weitere meine Bezüge?

Wird der Angestellte infolge von Krankheit arbeitsunfähig, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen in Höhe der Urlaubsvergütung.

Achtung! Hat ein Arbeitgeber seine Krankheit selbst verschuldet, verfällt der Anspruch auf Krankengeld.

Wer zum Beispiel im Auto nicht angeschnallt war, muss bei einer folgenden Erkrankung selbst sehen, wie er sich finanziell absichert.

Heidrun Schulze, Ref. Recht

Silvester-Jubiläumsreise des VBE-Kreisverbandes Schönebeck

Zum 10. Mal organisierte unser VBE-Kreisverband – auch für Mitglieder des Kreisverbandes Aschersleben – eine Silvesterreise nach Tschechien. Es spricht für das große Interesse, dass vier Familien an allen 10 Silvesterreisen teilgenommen haben, die ausschließlich in verschiedene Orte der tschechischen Republik führten. Zur Jubiläumsfahrt

fuhren wir vom 28.12.2005 bis zum 01.1.2006 in das exzellente Golfhotel „Darova“ in der Nähe von Pilsen.



Etwas kurios gestaltete sich die Anreise. Durch längere Wartezeit an der Grenze erreichten wir verspätet die Felsengaststätte in Chodova Plana zum üppigen Mittagmahl, standen anschließend zwei Stunden im Stau südlich von Pilsen und blieben ca. 15 km vor dem Hotel auf einer wenig befahrenen, aber glatten Straße auch noch im Schnee stecken. Kurze Zeit nach unserer Havarie wurden wir nach einem Winterfußmarsch von 30 Minuten durch den hohen Schnee mit einem Bus der hilfsbereiten örtlichen Feuerwehr, aber ohne Gepäck, in unser Hotel gefahren. Sogar das örtliche Fernsehen berichtete von dem Missgeschick einer deutschen Reisegruppe per Filmbeitrag. Gegen Mitternacht kam dann auch unser Bus mit dem Gepäck. Einige müde Reisetilnehmer, die keinen „Becherovka“ mehr an der geöffneten Bar trinken wollten oder konnten, hatten nicht mehr auf Zahnbürste und Schlafanzug gewartet. „Ende gut – alles gut“, war das Fazit der Hinfahrt.

Nur der Videovortrag über die Sehenswürdigkeiten der Region, der für den ersten Abend vorgesehen war, musste verschoben werden. Das Erlebnisprogramm konnte aber am nächsten Tag planmäßig beginnen.

Die Höhepunkte der folgenden Tage waren:

- der Besuch des wunderschönen Schlosses in Horsovky Tyn (Bischhofteinitz),
- eine Stadtführung durch die Prager Altstadt, eine Schiffsreise auf der Moldau bei herrlichem Sonnenschein mit einem umfangreichen Mittagmenü an Bord,
- die Besichtigung des Brauereimuseums in Pilsen und die Besichtigung der Produktionsstätte des legendären „Pilsner Urquell“.



Die Silvesterfeier begann mit einem riesigen kalt-warmen Büfett, das keine Wünsche offen ließ. Die Musikpausen wurden durch lustige Vorträge unserer Mitglieder überbrückt. Stimmungsvoll, ausgelassen tanzend und unvergessen ging das alte Jahr zu Ende.



Da man am Neujahrstag nach einer so langen Nacht etwas länger ruht, wurde das Frühstücksbüfett – kombiniert mit warmen Gerichten – erst um 10.00 Uhr zur Zufriedenheit aller Gäste eröffnet.

Eine sehr schöne Jubiläumsreise ging nach schneller und fast komplikationsloser (das kalte Bier aus dem Urquellkeller zeigte seine Wirkung nachträglich!) Rückfahrt zu Ende. Wir planen nun die 11. Silvesterreise.

*Dietrich Schnock,
VBE-Kreisverband Schönebeck*

Silvesterreise mit Pfiff !!!

Erstmalig unternahmen Mitglieder aus den Kreisen Merseburg und Sangerhausen unter Leitung von Heidrun Schulze gemeinsam eine Silvesterfahrt vom 28.12.05 bis 01.01.2006 nach Tschechien.

Mit 23 Personen startete der Bus am 28.12.05 nach Franzensbad.



Im renovierten Kurhaus Metropol, am weitläufigen Waldpark gelegen, erwarteten die Teilnehmer großzügige Unterkünfte mit allem Komfort. Vier herrliche Tage voller Sonnenschein und reichlich Schnee mit wundervollen Ausflügen zum Lehrpfad Soos, Kloster Tepla, zur Burg-



besichtigung in Loket, Stadtbesichtigung in Eger, Marienbad und Karlsbad und einer gelungenen Silvesterparty gingen viel zu schnell vorbei.

Alle waren sich einig: Das darf nicht einmalig bleiben!

Für alle rechtzeitig wird deshalb auch im nächsten Jahr von H. Schulze eine Silvesterreise nach Tschechien mit anderem Zielort ausgeschrieben.

Heidrun Schulze

Lehrerkalender 2006/2007

Der neue Lehrerkalender für 2006/07 kann ab sofort bei den VBE-Kreisvorsitzenden bestellt werden. Die Kontaktadressen finden Sie auf der Homepage www.vbe-lsa.de unter Kontakte.



Impressum

Herausgeber:
VBE transparent –
Zeitschrift des Verbandes Bildung und Erziehung,
Landesverband Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:
Feuersalamanderweg 25 · 06116 Halle/Saale
Telefon: (0345) 6872177
Fax: (0345) 6872178
E-Mail: post@vbe-lsa.de
Internet: www.vbe-lsa.de

Bankverbindung:
Sparkasse Halle
BLZ 80053762 · Kto.-Nr. 387011317

Namentlich gekennzeichnete Artikel sowie
Leserbriefe geben nicht unbedingt die Meinung
des Vorstandes wieder.

Anzeigen:
Landesgeschäftsstelle

Redaktionelle Bearbeitung:
Helmut Pastrik (Schriftleiter)
Neue Siedlung 49 · 06528 Edersleben
Tel.: (03464) 516821
Fax: (03464) 516831

Karin Schemmerling
Maiglöckchenring 21 · 06198 Salzmünde
Tel.: (034609) 20132
Fax: (034609) 22227

Satz und Druck:
Gebrüder Wilke GmbH · 59063 Hamm